

MARKTGEMEINDE NÖTSCH IM GAILTAL

Tourismus-, Klimabündnis- und Naturparkgemeinde

Nötsch Nr. 222 - Tel.: 04256-2145, Fax 2145-5

e-mail: noetsch@ktn.gde.at – web: <http://www.noetsch.at> - DVR 0479373

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 28.07.2017, Zahl: 850/4/2017, mit der Wasserbezugsgebühren werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GKG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen St. Georgen-Nötsch und Emmersdorf werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für die mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nötsch im Gailtal vom 05.08.1978, Zl. 725/78, festgelegten Versorgungsbereiche der Gemeindewasserversorgungsanlagen St. Georgen Nötsch und Emmersdorf ausgeschrieben.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt pro Jahr inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% für
 - a. die GWVA St. Georgen – Nötsch Euro 120,00
 - b. die GWVA Emmersdorf Euro 120,00

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzählereinrichtung ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961).
- (5) Sollte der Zeitpunkt der Ablesung der Wasserzählereinrichtungen nicht ident sein mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Gebührensatzes, so erfolgt eine Aliquotierung der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren auf die beiden Zeiträume nach Kalendertagen.

§ 5 Höhe des Gebührensatzes

- (1) Der **Gebührensatz** für die Benützungsgebühr beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % für die

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) GWVA St. Georgen – Nötsch | Euro 1,00 |
| b) GWVA Emmersdorf | Euro 1,00 |

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Die Abgabenschuldnerschaft kann bei Vermietung und Verpachtung nur auf schriftlichen Antrag des Bestandgebers und Bestandnehmers auf den Bestandnehmer übergehen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung am 30.09. eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Im Februar, März, und im August sind jeweils am Monatsende für die Wasserbezugsgebühren anteilige Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels aufgrund der Abgabenvorschreibung des Vorjahres zu leisten.

- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 30. Juli 2015, Zahl: 850/4/2015, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)